

Belehrung von Ärztinnen und Ärzten im Ärztlichen Bereitschaftsdienst zur Arbeitskleidung
gemäß der Technischen Regel Biologischer Arbeitsstoffe 250

Art:

- ☒ Belehrung
☐ Unterweisung
☐ Einweisung

Inhalt:

- Kontaminierte Arbeitskleidung ist gemäß TRBA 250 2.4 Arbeitskleidung, die bei Tätigkeiten gemäß dieser Regel mit Körperflüssigkeiten, Körperausscheidungen oder Körpergewebe in Kontakt gekommen ist. Dabei ist eine Kontamination nicht immer bereits mit bloßem Auge erkennbar.
- Nach Anforderung dieser Vorgabe muss Arbeitskleidung, die vermeintlich oder tatsächlich kontaminiert wurde, umgehend gewechselt werden um eine Verschleppung der Kontamination zu vermeiden. Die kontaminierte Arbeitskleidung ist dann desinfizierend aufzubereiten.
- Da Sie als Ärztin oder als Arzt im Ärztlichen Bereitschaftsdienst freiberuflich tätig sind, weisen wir Sie hiermit auf diese Verpflichtung hin und bitten um Beachtung.

Mit meiner Unterschrift bestätige ich, dass ich die Belehrung gelesen sowie den Inhalt verstanden habe.

Datum	Name, Vorname	Unterschrift